

## Vorschriften und Richtlinien für das Industriepraktikum des Bachelors Lebensmitteltechnologie der Fakultät III

- beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät III, gültig für Studierende mit Immatrikulation ab dem Wintersemester 2016 –

### 1 Allgemeines

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Industriepraktikum für den Bachelor Lebensmitteltechnologie ist die Praktikumsobfrau bzw. der Praktikumsobmann, die/der vom Fakultätsrat gewählt wird, zuständig. Dies betrifft Anerkennung, Erleichterung und Befreiung.

Praktikumsobmann: Professor Stephan Drusch  
Postadresse: Fachgebiet für Lebensmitteltechnologie und -materialwissenschaften  
Königin-Luise-Str. 22  
14195 Berlin  
Telefon: (030) 314 71821  
Fax: (030) 314 71 492  
Mail: stephan.drusch@tu-berlin.de  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

### 2 Ziele des Industriepraktikums

Die berufspraktische Ausbildung soll dazu dienen, die Motivation für eine praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung an der Universität zu stärken und bietet die Gelegenheit, während der Ausbildung praktische Grundlagen für die theoretische Erarbeitung von Wissen und Methoden zu gewinnen. Eine besondere Bedeutung kommt der soziologischen Seite des Praktikums zu. Die/Der Studierende hat in dieser Zeit die Gelegenheit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb kennen zu lernen. Weitere Lernziele bestehen in der eigenständigen Suche eines Praktikumsplatzes, dem Verfassen einer Bewerbung, sowie dem Reflektieren der Tätigkeiten und der anschließenden schriftlichen Darstellung in einem Bericht.

### 3 Umfang und Gliederung des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum umfasst **6 bis 12 Wochen**. Der Nachweis über die erforderliche Teilnahme ist bis zur Meldung der letzten Prüfungsleistung des Bachelors zu erbringen.

Das Industriepraktikum ist eine Studienleistung, die während des Studiums außerhalb der Universität erbracht wird. Dafür werden 6 ECTS vergeben.

## 4 Inhalt des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum soll einen tieferen Einblick in die Arbeitswelt von Industrie, Handwerk bzw. Forschungs- oder Untersuchungsinstituten aus der Ingenieurperspektive geben. Dabei sollen die an der Hochschule erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse im industriellen Umfeld angewendet werden. Das Industriepraktikum dient einer weiteren beruflichen Orientierung bei stärkerer Spezialisierung und Vertiefung. Die Praktikantin / der Praktikant soll dabei in folgenden Bereichen tätig sein:

- Planung, Projektmanagement
- Konstruktion, Auslegung
- Forschung, Entwicklung
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen
- Betrieb von Anlagen, Instandhaltung, Optimierung
- Disposition, Arbeitsvorbereitung, betriebliche Logistik
- Modellierung, Simulation, Automatisierungstechnik
- Anwendungstechnik
- Qualitätssicherung
- Analyse betrieblicher Abläufe

Das Industriepraktikum sollen vorzugsweise in Betrieben, der Lebensmitteltechnologie oder Biotechnologie, Lebensmittelanalytik oder verwandter Ingenieurwissenschaften absolviert werden. Ein Praktikum in Forschungseinrichtungen oder anderen Instituten ist möglich, wenn die Inhalte den Anforderungen an das Industriepraktikum genügen. Im Zweifelsfall ist vor Beginn des Praktikums eine Rücksprache mit der Praktikumsobfrau / dem Praktikumsobmann zu empfehlen.

## 5 Praktikumsbetriebe

Als mögliche Praktikumsbetriebe sind alle Unternehmen zugelassen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten können. Unterstützung bieten außerdem z. B. das Hochschulteam des Arbeitsamtes oder die Industrie- und Handelskammer oder Praktikumsbörsen im Internet.

Die Bewerbung um eine Praktikumsstelle wird grundsätzlich von den Studierenden selbst durchgeführt. Das zuständige Arbeitsamt (z.T. auch die zuständige Industrie- und Handelskammer) weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für das Praktikum nach.

Arbeitsamt                      Arbeitsamt III (Berlin Nord), Hochschulteam, Königin-Elisabeth-Str. 49,  
14059 Berlin, Tel: 030-5555 20 3000, [www.arbeitsagentur.de/](http://www.arbeitsagentur.de/)

IHK                                Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Fasanenstr. 85, 10623 Berlin,  
Tel: 030-31510-0, [www.berlin.ihk24.de](http://www.berlin.ihk24.de)

IG Metall                        Broschüre „Praktika im Ingenieurstudium“,  
[www.igmetall.de/jugend/studium/Bewerbung](http://www.igmetall.de/jugend/studium/Bewerbung)

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

### 5.1 Praktikumsvertrag

Zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten wird ein Praktikumsvertrag auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen (meist Industrie- und Handelskammer) genehmigten Vertragsmusters geschlossen.

Die Universität ist nicht Vertragspartner. Sie bescheinigt nur bei Bedarf, dass das Praktikum eine notwendige Studienleistung ist.

## 5.2 Versicherungspflicht

Praktikantinnen und Praktikanten, die als ordentliche Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, genießen Versicherungsschutz im Allgemeinen durch die Studentische Krankenversicherung. Ebenso unterliegen Praktikantinnen und Praktikanten nicht der Invaliden- und Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn sie als ordentliche Studierende eingeschrieben sind.

Für andere Praktikantinnen und Praktikanten besteht keine Krankenversicherungspflicht. Ist kein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet, kann ein Beitritt in die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Krankenversicherung erfolgen. Gegen Arbeitsunfälle sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert.

## 5.3 Entgelt

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird.

## 5.4 Praktikumsbescheinigung

Bei Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit erhält die Praktikantin / der Praktikant vom Betrieb eine Praktikumsbescheinigung, in der neben Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer und die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit ihrer Dauer verzeichnet sind. Außerdem müssen Fehltag infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sein. Diese kann auch in Form eines Arbeitszeugnisses ausgestellt werden.

## 5.5 Anerkennung

Für die Anerkennung des Industriepraktikums durch die Universität sind der Praktikumsobfrau / dem Praktikumsobmann Praktikumsbescheinigung(en) und Praktikumsbericht(e) vorzulegen. Die Zahl der anerkannten Wochen wird auf dem jeweiligen Bescheinigungsoriginal vermerkt. Sind die Gesamtzeiten des Industriepraktikums erbracht, wird von der Praktikumsobfrau / dem Praktikumsobmann eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

## 5.6 Erleichterungen und Befreiung

Studierende, die aufgrund einer anerkannten körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, das Industriepraktikum in der vorgesehenen Art durchzuführen, kann die Praktikumsobfrau / der Praktikumsobmann Erleichterungen einräumen. Bei besonders schweren Behinderungen können die Studierenden auf Antrag auch vom Praktikum befreit werden.

# 6 Anerkennung anderweitig erbrachter Tätigkeiten

## 6.1 Praktikum im Ausland

Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den vorstehenden Richtlinien entspricht und eine Bescheinigung und ein Bericht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Andernfalls kann eine Übersetzung gefordert werden. Eine vorherige Rücksprache mit der Praktikumsobfrau / dem Praktikumsobmann wird empfohlen.

## 6.2 Lehrzeit

Eine abgeschlossene Lehre bzw. eine Ausbildung in einem der folgenden Berufe kann als gleichwertig für das Industriepraktikum anerkannt werden:

- Laborant/in oder Technische/r Assistent/in in den Bereichen Lebensmitteltechnologie, Biotechnologie, Chemie
- Ausbildung als Köchin/Koch, Konditor/in, Diätassistent/in
- Ausbildung in einem Handwerksberuf der Lebensmittelindustrie wie Bäcker/in, Fleischer/in, Molkereifacharbeiter/in etc.

### **6.3 Werkstudierendenzeit**

Eine Werkstudierendenzeit in den Bereichen Lebensmitteltechnologie, Biotechnologie oder vergleichbaren Bereichen wird als Industriepraktikum anerkannt, sofern die entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt werden und die Tätigkeitsdauer der Praktikumsdauer entspricht.

### **6.4 Weitere vergleichbare Tätigkeiten**

Weitere vergleichbare technische Ausbildungen oder Praktika (beispielsweise im Rahmen eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres) können als Industriepraktikum anerkannt werden, wenn dazu ein Bericht angefertigt wurde. Die erforderliche Bescheinigung über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten ist bei der ausbildenden Dienststelle anzufordern.